

SATZUNG
Stand 15.04.2024
Judo / Ju-Jutsu Verein Friedrichshafen e.V.

§1 NAME, SITZ, ZWECK UND GESCHÄFTSJAHR

Der am 16.09.2002 gegründete Verein trägt den **Namen**:

Judo / Ju-Jutsu Verein Friedrichshafen e.V.

1. Der Verein hat seinen **Sitz** in Friedrichshafen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Registriernummer: **VR 630763**) eingetragen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26aESTG beschließen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist damit Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V., WJV e.V., DJB e.V., WJJV und des DJJB.
7. Der Judo/Ju-Jutsu Verein Friedrichshafen e.V. ist gemeinnützig und dient ausschließlich der Förderung der körperlichen und seelischen Gesunderhaltung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.
8. Der **Zweck** des Vereins ist die Förderung des Budo-Sports - i.B. des Judo, Ju-Jutsu, Tai Chi und der Pflege von Beziehungen zu anderen Budo-Vereinen im In- und Ausland.
9. Das **Geschäftsjahr** des Judo/Ju-Jutsu Verein Friedrichshafen e.V. läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§2 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern (aktive)
 2. außerordentlichen Mitgliedern (passive)
 3. Ehrenmitgliedern
 1. **Ordentliche Mitglieder**; haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, haben eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
 2. **Außerordentliche Mitglieder**; nehmen nicht aktiv am Sport teil, haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, haben eine Stimme, besitzen aktives Wahlrecht.
 3. **Ehrenmitglieder**; haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.
- Jugendliche Mitglieder**; sind Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben erst ab dem 16. Lebensjahr ein aktives Wahlrecht, haben eine Stimme.

§3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, dem Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den erweiterten Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - ✦ die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - ✦ die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - ✦ mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§5 BEITRÄGE UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und in der Geschäftsordnung verankert.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- erweiterte Vorstand

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal, statt. Die Mitgliederversammlung muss analog oder hybrid (online + analog) abgehalten werden.
2. Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin auf schriftlichem Wege (Postalisch oder E-Mail) erfolgen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Ist dies nicht gegeben, ist die Versammlung nicht beschlussfähig.
4. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Abstimmung/Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf anonyme Weise. Sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Bei hybrider Abhaltung der Mitgliederversammlung, gelten online Teilnehmende im gleichen Maße als anwesend und sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Spätere Anträge kommen zur Behandlung, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit bejaht.
8. Beschlüsse oder Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Vorlage der Jahresberichte und der Abrechnung
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des geschäftsführenden, wie auch des erweiterten Vorstandes
 - Wahl des geschäftsführenden, wie auch des erweiterten Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - Festsetzung von sonstigen Dienstleistungen
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§9 Außerordentliche MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe eines Zwecks und des Grundes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird.

§10 DER VORSTAND

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des §26 BGB) und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/n
- Stellvertretende/n Vorsitzende/n für Judo
- Stellvertretende/n Vorsitzende/n für Ju-Jutsu

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Geschäftsführenden Vorstand
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Mitgliederwart/in
- Jugendwart/in
- Ehrenvorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der / die Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

§11 ARBEITSGRUPPEN

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes. Jedes Mitglied kann einer solchen Arbeitsgruppe angehören. Die Arbeitsgruppen sollen dazu dienen, bestimmte Themen im Sinne des Vereines zu bearbeiten.

§12 VEREINSJUGEND

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedarf.

§13 ORDNUNGEN

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben.

Für den Erlass der Ordnungen ist der erweiterte Vorstand zuständig.

§14 STRAFBESTIMMUNGEN

Der erweiterte Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins ohne Beitragserstattung.
3. Ausschluss gemäß §4 Ziffer 3 der Satzung

§15 KASSENPRÜFER/IN

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem geschäftsführende wie erweitertem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich sowie rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. 3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem geschäftsführenden Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§16 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

§17 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Verein darf keine anderen als die in der Satzung festgelegte Zwecke verfolgen. 2. Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche oder sonstige finanziellen Zuwendungen erhalten. Dasselbe gilt bei der Auflösung des Vereins. Ausgenommen sind hier Rückzahlungen bzw. Rückgaben eventuell zugunsten des Vereins gewährter Kredite.
3. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§18 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Das Beteiligen an Veranstaltungen des Vereins und das Benutzen von Anlagen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen erfolgt auf ausschließliche Gefahr jedes einzelnen Mitgliedes

bzw. Gastes. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab. Dies betreffen insbesondere auch die Fahrten und Teilnahme an Wettkämpfen und Lehrgängen.

Haftung der Ehrenamtlichen

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§19 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.03.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt und geprüft, der geschäftsführende Vereinsvorstand



gez. Hannah Fuhrmanneck

Vorsitzende des Judo/Ju-Jutsu Vereins e.V. Friedrichshafen